

Präzisierende FAQs zum Erlass vom 22. November 2021

FAQs zu (schriftlichen) Leistungsfeststellungen im 1. Semester des Schuljahres 2021/22

Wie ist mit jenen Leistungen umzugehen, die von Schüler/innen, die während des Lockdowns entschuldigt fernbleiben, erbracht werden (z.B. in der Bearbeitung von Lern- und Übungsaufgaben oder bei einer allfälligen digitalen Zuschaltung)?

Leistungen von Schülerinnen und Schülern, welche außerhalb des Präsenzunterrichts oder außerhalb einer virtuellen Teilnahme erbracht werden, wie z. B. das Bearbeiten von Lern- und Übungsaufgaben, können in die Leistungsbeurteilung analog zu Hausübungen einbezogen werden. Auch Hausübungen, die von diesen Schülern erbracht werden, fließen selbstverständlich weiterhin in die Leistungsbeurteilung ein.

Wenn Schülerinnen und Schüler am Unterricht virtuell teilnehmen, so ist dies als Teilnahme am Unterricht zu werten. Leistungsfeststellungen, insbesondere mündlicher Natur sowie Mitarbeit, sind daher möglich und in die Leistungsbeurteilung mit einzubeziehen.

Dürfen Schularbeiten oder Tests während des Lockdowns stattfinden?

Während des Zeitraums, in dem viele Schülerinnen und Schüler dem Unterricht gerechtfertigt fernbleiben, sollte generell kein großer Leistungsdruck aufgebaut werden. Dementsprechend werden geplante Leistungsfeststellungen nicht in allen Fällen sinnvoll sein und durchgeführt werden. Ob Schularbeiten und Tests im Rahmen des Präsenzunterrichts stattfinden, wird somit im Einzelfall abzuwägen und festzulegen sein. Insbesondere aufgrund einer geringen Anzahl an Schülerinnen und Schülern in Präsenz können Schularbeitstermine verschoben werden oder auch ganz entfallen, sofern ein Nachholen im betreffenden Semester nicht möglich ist.

Werden Schularbeiten, die nicht stattfinden, nachgeholt? Was passiert in diesem Fall mit dem bekannt gegebenen Lehrstoff?

Schularbeiten werden nachgeholt, sofern dies im Laufe des Semesters möglich ist. Bei Verschiebung des Termins einer Schularbeit kann der Lehrstoff erneut bekannt gegeben werden, um zu gewährleisten, dass der Stoffumfang angemessen ist und ausreichend durchgenommen wurde.

Müssen Schularbeiten, die während des Lockdowns durch Schüler/innen versäumt werden, nachgeholt werden?

Schularbeiten, die aufgrund von Krankheit, Quarantäne oder in der Phase des Lockdowns versäumt werden, müssen nicht nachgeholt werden, sofern eine Schülerin bzw. ein Schüler bereits **mindestens** die Hälfte der Schularbeiten im Semester absolviert hat.

In der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, in der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und in der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sind jedoch, sofern im Semester mehr Schularbeiten als eine vorgesehen sind, so viele versäumte Schularbeiten nachzuholen, dass für das Semester mindestens zwei Schularbeiten von der Schülerin bzw. vom Schüler erbracht werden.

Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist.

An Berufsschulen sind sie auch dann nicht nachzuholen, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand bereits eine Schularbeit vom Schüler erbracht wurde und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.

Müssen Schüler/innen an AHS-Oberstufe und BAfEP tatsächlich zwei Schularbeiten pro Semester absolvieren oder gilt hier die Regelung des letzten Jahres?

Nach derzeitiger Rechtslage muss **mindestens** die Hälfte der Schularbeiten absolviert werden. **Sind jedoch im Semester mehr Schularbeiten als eine vorgesehen, so sind so viele versäumte Schularbeiten nachzuholen, dass für das Semester mindestens zwei Schularbeiten erbracht werden.** Die Schularbeiten sind jedoch nicht nachzuholen, sofern ein Nachholen im betreffenden Semester nicht möglich ist.

Weitere aktuelle Fragen

Können Frühwarnungen auch in elektronischer Form ausgesendet werden?

Ja.

Darf die Schulleitung, dürfen Lehrpersonen Klassen selbstständig ins Distance Learning schicken?

Nein.

Sollte die Anzahl der Schüler/innen einer Klasse, die die Möglichkeit des Fernbleibens in Anspruch nehmen, einen Präsenzunterricht nicht möglich machen, kann der Unterricht auch in ortsungebundener Form erfolgen. In diesem Fall kann ein Antrag auf ortsungebundenen Unterricht an die zuständige Schulbehörde gestellt werden, weil davon auszugehen ist, dass

dieses Fernbleiben auf die hohe Zahl an Infektionen im Gebiet (zB Bezirk) und die daraus folgende Sorge vor Ansteckung gründet.

Was bedeutet gerechtfertigtes Fernbleiben in der Phase des Lockdowns?

Ein Fernbleiben vom Unterricht ist „wegen der mit der Pandemie verbundenen Ansteckungs- und Erkrankungsgefahr“ zulässig. Es reicht dafür eine formlose Mitteilung der Erziehungsberechtigten oder eigenberechtigten Schüler/innen an die Schule. Ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ist auch im Lockdown nicht zulässig.

Hinsichtlich des in den Zeiten der Abwesenheit zu erarbeitenden Stoffes liegt die Verantwortung grundsätzlich bei den Schüler/innen bzw. bei den Erziehungsberechtigten. Die Lehrkräfte unterstützen die Schüler/innen beispielsweise durch die Information zu durchgemachten Kapiteln oder durch Angaben zu aufgetragenen Schul- oder Hausübungen. Die Zurverfügungstellung von Lern- und Übungsaufgaben ist ebenfalls möglich – sei dies digital in einer Lernplattform oder durch Hinweise auf Übungsbeispiele in Schulbüchern usw.

Zusätzlich wurde die Option geschaffen, dass diese Schüler/innen mittels IKT am Unterricht teilnehmen können, wenn dies möglich ist. Der Begriff „Möglichkeit“ ist dabei nicht nur auf die technische Möglichkeit bezogen, sondern auch auf die pädagogische Zweckmäßigkeit und die Bereitschaft der Lehrperson, Schüler/innen gleichzeitig virtuell am Präsenzunterricht teilhaben zu lassen.

Spezifische Fragen der Berufsschulen, des praktischen Unterrichts sowie der NOST/SOST

Können Schüler/innen, die im Lockdown entschuldigt dem Präsenzunterricht in der Berufsschule fernbleiben, den Lehrgang abschließen?

Prinzipiell ja. Für jene Berufsschülerinnen und -schüler, welche sich aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Reichen die während des Präsenzunterrichts im Lehrgang erfolgten Leistungsfeststellungen nicht für eine sichere Beurteilung, so sind Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen abzulegen.

Müssen die Lehrlinge, die entschuldigt dem Präsenzunterricht fernbleiben, in dieser Zeit im Lehrbetrieb tätig werden?

Nein, sie befinden sich weiter im Berufsschulunterricht. Der Erwerb der für diesen Zeitraum lehrplanmäßig vorgesehenen Kompetenzen liegt in der Verantwortung der/des jeweiligen Berufsschülerin/-schülers und erfolgt beispielsweise anhand von zur Verfügung gestellten Lernaufgaben.

Abwesenheit im Praxisunterricht: Welche Folgen hat eine Abwesenheit im praktischen Unterricht?

Wenn ein Schüler oder eine Schülerin an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik oder für Sozialpädagogik in praktischem Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr versäumt, ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen.

Ist das Nachholen einer facheinschlägigen praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Feriapraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand nicht zu beurteilen.

Können an Schulen mit semestrierter Oberstufe (NOST/SOST) Feststellungs- und Nachtragsprüfungen durchgeführt werden?

An Schulen, die die semestrierte Oberstufe (NOST/SOST) führen, sind Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen abzulegen, wenn die während des Präsenzunterrichts im Wintersemester erfolgten Leistungsfeststellungen zu keiner sicheren Beurteilung im Semester ausreichen.